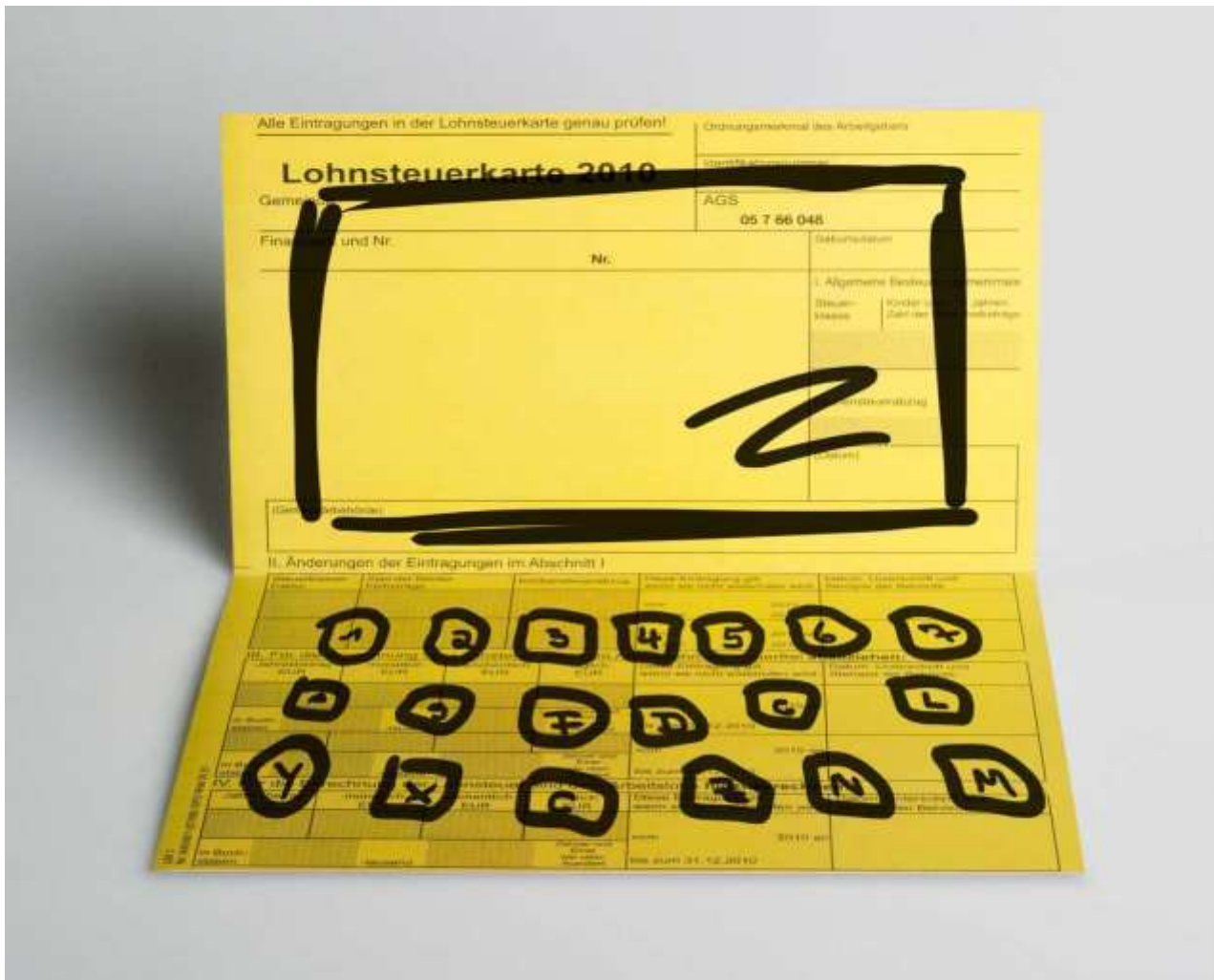


Wichtige Fragen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum ELStAM-Verfahren



Nach erfolgreicher Einführung des ELStAM-Verfahrens wird die bundesweite ELStAM-Hotline zum 31.12. 2015 eingestellt. Die Aufgaben der ELStAM-Hotline werden künftig auf die Länder übertragen.

Zur Unterstützung und besseren Übersicht wurde für die zuständigen Kolleginnen und Kollegen ein Handout erstellt, in dem die wichtigsten Fragen zum ELStAM-Verfahren (FAQ) für Arbeitnehmer und Arbeitgeber aktualisiert und zusammengefasst sind.

Stand: 24.11.2015

Wichtige Fragen für Arbeitnehmer zum ELStAM-Verfahren:

1. Was benötigt mein Arbeitgeber für die Lohnabrechnung von mir?
2. Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale muss ich dem Finanzamt anzeigen?
3. Wir führen eine Lebenspartnerschaft. Wie erhalten wir die familiengerechten Steuerklassen?
4. Welche Daten umfassen die ELStAM?
5. Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?
6. Was muss ich tun, wenn meine ELStAM nicht mehr aktuell sind?
7. Die ELStAM (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge) in meiner Lohnabrechnung weichen von den zutreffenden ELStAM ab, ohne dass ich eine Änderung beantragt habe. Was kann ich tun?
8. Müssen im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren jährlich erneut beantragt werden?

Frage:	Was benötigt mein Arbeitgeber für die Lohnabrechnung von mir?
Antwort:	Ihr Arbeitgeber benötigt einmalig Ihre steuerliche Identifikationsnummer, Ihr Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Weitere Papier-Dokumente des Finanzamts werden nicht benötigt.

Frage:	Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale muss ich dem Finanzamt anzeigen?
Antwort:	<p>Sie haben eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt, wenn bei Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse entfallen sind, z.B. weil aufgrund einer dauernden Trennung die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen, • eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen oder • die Voraussetzungen für eine auf Antrag gewährte Steuerklasse II im Laufe des Kalenderjahres entfallen ist. <p>Ist ein eingetragener Freibetrag zu hoch – z.B. wenn Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallen - kann es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu einer Nachzahlung kommen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie die Änderung des Freibetrags beim Finanzamt beantragen. Änderungsanträge für das laufende Kalenderjahr können wie bisher nur bis zum 30. November gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit nicht mehr für den Lohnsteuerabzug des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.</p>

Frage:	Wir führen eine Lebenspartnerschaft. Wie erhalten wir die familiengerechten Steuerklassen?
Antwort:	<p>Für Lebenspartner, die einen Antrag auf Berücksichtigung der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV (ggf. mit Faktor) gestellt haben, wurde bislang eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgestellt. Nach einer Änderung des Bundesmeldegesetzes werden ab dem 01. November 2015 bei Begründung einer Lebenspartnerschaft die Steuerklassen für Lebenspartner (analog zu Ehegatten) automatisiert auf Steuerklasse IV geändert (§ 39e Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 39 EStG).</p> <p>Für die vor dem 01. November 2015 begründeten Lebenspartnerschaften, werden diese Informationen soweit den Meldebehörden alle erforderlichen Daten zu den Lebenspartnern vorliegen, bis spätestens Ende März 2016 übermittelt.</p> <p>Die Vergabe der Steuerklassenkombination III / V oder IV / IV mit Faktor erfolgt auf Antrag beim zuständigen Finanzamt. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“.</p>

Frage:	Welche Daten umfassen die ELStAM?
Antwort:	<p>ELStAM steht für Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale. Dabei handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerklasse, - Faktor (bei Steuerklasse IV), - Kirchensteuermerkmal, - Kirchensteuermerkmal des Ehegatten /Lebenspartners - Zahl der Kinderfreibeträge, - Frei- und Hinzurechnungsbetrag. <p>In späteren Ausbaustufen werden hinzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag des Arbeitnehmers die Höhe der privaten Krankenversicherungs- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge für die Dauer von zwölf Monaten - auf Antrag des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers die Mitteilung über nach DBA steuerfreien Arbeitslohn

Frage:	Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?
Antwort:	<p>Nein, der Arbeitgeber ist an die mitgeteilten ELStAM gebunden. Sollten die ELStAM unzutreffend sein, können diese nur auf Antrag des Arbeitnehmers durch das Finanzamt geändert werden.</p> <p>Kann der Arbeitgeber die ELStAM aus technischen Gründen nicht abrufen oder erkennt er, dass ihm unzutreffende ELStAM des Arbeitnehmers bereitgestellt wurden, in denen ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und ohne dessen Zutun zu einem unzutreffenden Lohnsteuerabzug führen würden, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach § 39c Abs. 1 Satz 2 EStG bis zu 3 Monaten nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers vornehmen. Auf die Anzeigepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt nach § 41c Abs. 4 EStG wird hingewiesen.</p>

Frage:	Was muss ich tun, wenn meine ELStAM nicht mehr aktuell sind?
Antwort:	<p>Alle antragsgebundenen Einträge und Freibeträge sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit beim Finanzamt neu zu beantragen. Freibeträge sind ab dem 01. Januar 2016 für zwei Kalenderjahre gültig. Alle auf melderechtlichen Änderungen (z.B. Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Geburt eines Kindes) beruhenden Änderungen der ELStAM werden Ihrem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt.</p> <p>Der Arbeitnehmer hat – wie bisher – eine Anzeigepflicht, wenn bei ihm</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse entfallen sind • eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen ist • die Voraussetzungen für eine auf Antrag gewährte Steuerklasse II im Laufe des Kalenderjahres entfallen. <p>Ist ein eingetragener Freibetrag zu hoch – z.B. wenn Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallen - kann es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu einer Nachzahlung kommen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie die Änderung des Freibetrags beim Finanzamt beantragen.</p>

Frage:	Die ELStAM (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge) in meiner Lohnabrechnung weichen von den zutreffenden ELStAM ab, ohne dass ich eine Änderung beantragt habe. Was kann ich tun?
Antwort:	<p>Es können unterschiedliche Ursachen für abweichende ELStAM vorliegen. Zur Klärung wenden Sie sich bitte umgehend an das zuständige Finanzamt oder Ihren Arbeitgeber.</p> <p>Erkennt der Arbeitgeber, dass ihm unzutreffende ELStAM des Arbeitnehmers bereitgestellt wurden, in denen ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und ohne dessen Zutun zu einem unzutreffenden Lohnsteuerabzug führen würden, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach § 39c Abs. 1 Satz 2 EStG bis zu 3 Monaten nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers vornehmen.</p>

Frage:	Müssen im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren jährlich erneut beantragt werden?
Antwort:	<p>Nein, die Gültigkeit der Freibeträge wurde ab dem 01. Januar 2016 auf zwei Kalenderjahre verlängert. Freibeträge (§ 39a Abs. 1 Sätze 3-5 EStG) müssen ab dem Jahr 2016, also nur noch alle zwei Jahre, beim Finanzamt neu beantragt werden. Die Übermittlung an den Arbeitgeber erfolgt elektronisch.</p> <p>Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene sowie Kinderfreibeträge, die überjährig zu gewähren sind, müssen entsprechend ihrer Gültigkeit erneut beantragt werden.</p>

Wichtige Fragen für Arbeitgeber zum ELStAM-Verfahren:

1. Wie wird verfahren, wenn beim selben Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer die Lohnabrechnung unter mehreren Personalnummern erfolgt?
2. Was muss der Arbeitgeber tun, wenn für den Arbeitnehmer keine IdNr. vergeben wurde?
3. Was muss der Arbeitgeber tun, wenn ein Flüchtling und Asylbewerber beschäftigt wird für den keine IdNr. vergeben wurde?
4. Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?
5. Der Arbeitgeber meldet sich versehentlich als Hauptarbeitgeber im ELStAM-Verfahren an, obwohl er nur Nebenarbeitgeber ist und bekommt die Steuerklasse I-V übermittelt. Wie kann die fehlerhafte Anmeldung korrigiert werden?
6. Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte hat sich geändert. Sind nach einem Steuernummernwechsel Handlungen auf Seiten des Arbeitgebers erforderlich?
7. Wie bekomme ich als Arbeitgeber eine Abrufberechtigung für die ELStAM-Datenbank?
8. Wie ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch Lohnzahlungen leistet?
9. Der Arbeitgeber erhält einen Verfahrenshinweis „keine Abrufberechtigung“. Was ist die Ursache?
10. Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?
11. Was ist bei einem weiteren Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) zu beachten?
12. Wie ist zu verfahren, wenn dem Arbeitgeber unzutreffende ELStAM des Arbeitnehmers übermittelt werden (z.B. bei Ehegatten Steuerklassenkombination IV/IV statt III/V)?

Frage:	Wie wird verfahren, wenn beim selben Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer die Lohnabrechnung unter mehreren Personalnummern erfolgt?
Antwort:	Ein Arbeitnehmer kann nur ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber haben. Werden vom Arbeitgeber sowohl Bezüge aus früheren Beschäftigungsverhältnissen als auch Bezüge aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis gezahlt (z.B. Betriebsrentner mit einem zusätzlichen aktiven Arbeitsverhältnis), handelt es sich steuerrechtlich um ein Arbeitsverhältnis, welches grundsätzlich einheitlich abgerechnet werden muss. Soweit ein Arbeitgeber bisher für einen Arbeitnehmer unter mehreren Personalnummern mit verschiedenen Steuerklassen Lohnabrechnungen vorgenommen hat, darf diese Praxis aus Kulanzgründen bis Ende des Jahres 2016 fortgeführt werden (vgl. BMF-Schreiben vom 19.10.2015, IV C 5 - S 2363/13/10003). Der zweite Bezug muss dann aber mit Steuerklasse VI versteuert werden. Ein Abruf der ELStAM ist dazu weder erforderlich noch möglich. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung eines Hinzurechnungsbetrags (Nichtausschöpfung des Grundfreibetrags im ersten Beschäftigungsverhältnis) besteht in diesen Fällen nicht. Ab 2017 soll dazu durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eine endgültige gesetzliche Regelung erfolgen.

Frage:	Was muss der Arbeitgeber tun, wenn für den Arbeitnehmer keine IdNr. vergeben wurde?
Antwort:	Für alle Bürger, die in Deutschland gemeldet sind, wird eine IdNr. vergeben. Im Falle eines Zuzugs aus dem Ausland ist deshalb zur Vergabe einer IdNr. die Anmeldung bei der Meldebehörde zwingend erforderlich. Ist dem unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer keine IdNr. zugeteilt worden, stellt das Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus (§39e Abs.8 EStG). Auch für Bürger, die nicht in Deutschland meldepflichtig sind, die aber aufgrund eines konkreten steuerlichen Anlasses eine IdNr. benötigen (z.B. Grenzpendler), wird durch das zuständige Finanzamt beim Bundeszentralamt für Steuern eine IdNr beantragt, mit der erst künftig am ELStAM-Verfahren teilgenommen werden kann. Bis dahin erhalten diese Arbeitnehmer vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Abs. 3 EStG) mit den zutreffenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Der Arbeitgeber hat in beiden Fällen die elektronische Lohnsteuerbescheinigung mit der eTIN zu übermitteln.

Frage:	Was muss der Arbeitgeber tun, wenn ein Flüchtling und Asylbewerber beschäftigt wird für den keine IdNr. vergeben wurde? Was muss der Arbeitgeber tun, wenn Flüchtlinge und Asylbewerber beschäftigt werden, für die keine IdNr. vergeben wurde?
Antwort:	Flüchtlinge und Asylbewerber in Landeseinrichtungen (Erstaufnahmeeinrichtungen, Zentrale Unterbringungseinrichtungen und Notunterkünfte) unterliegen der Meldepflicht. Sie werden i.d.R. von den Erstaufnahmeeinrichtungen namentlich und mit Geburtsdatum erfasst und durch die für die Einrichtungen zuständigen Meldebehörden oder durch die zugewiesenen Kommunen angemeldet. Den betroffenen Personen wird i.d.R. keine Meldebestätigung ausgehändigt. Nimmt ein Flüchtling bzw. Asylbewerber eine nichtselbständige Tätigkeit auf, gelten die allgemeinen Regelungen (Arbeitnehmer mit IdNr sind im ELStAM-Verfahren

anzumelden). Ist dem Arbeitnehmer noch keine IdNr zugeteilt worden, wird auf Antrag vom Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgestellt (§39 Abs.8 EStG).

Frage: Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?

Antwort: Nein, der Arbeitgeber ist an die mitgeteilten ELStAM gebunden. Sollten die ELStAM unzutreffend sein, können diese nur auf Antrag des Arbeitnehmers durch das Finanzamt geändert werden.

Kann der Arbeitgeber die ELStAM aus technischen Gründen nicht abrufen oder erkennt er, dass ihm unzutreffende ELStAM des Arbeitnehmers bereitgestellt wurden, die ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und ohne dessen Zutun zu einem unzutreffenden Lohnsteuerabzug führen würden, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach § 39c Abs. 1 Satz 2 EStG für bis zu 3 Monate nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers vornehmen.

Auf die Anzeigepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt nach § 41c Abs. 4 EStG wird hingewiesen.

Frage: Der Arbeitgeber meldet sich versehentlich als Hauptarbeitgeber im ELStAM-Verfahren an, obwohl er nur Nebenarbeitgeber ist und bekommt die Steuerklasse I-V übermittelt. Wie kann die fehlerhafte Anmeldung korrigiert werden?

Antwort: Es gibt keine spezielle Korrekturfunktion. Um eine entsprechende versehentliche Anmeldung eines Hauptarbeitsverhältnisses zu korrigieren, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf den nachfolgenden Tag des bei der Anmeldung verwendeten Referenzdatums (refDatumAG) wieder abmelden und anschließend die Anmeldung eines Nebenarbeitsverhältnisses vornehmen.

Um eine erfolgreiche Korrektur durchzuführen, muss der zutreffende Hauptarbeitgeber zwingend ebenfalls tätig werden. Er hat den Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des neu mitgeteilten Referenzdatums rückwirkend als Nebenarbeitgeber abzumelden und eine erneute Anmeldung mit den richtigen Daten als Hauptarbeitgeber vorzunehmen. Ohne vorherige Abmeldung durch den falschen Hauptarbeitgeber ist eine rückwirkende Anmeldung des aktuellen Hauptarbeitgebers nur innerhalb der Sechs-Wochen-Frist (sogenannte Kulanzfrist) möglich. Wird diese Frist überschritten, erhält er bei der Neuanmeldung die ELStAM erst mit Gültigkeit ab Dateneingang der Anmeldung bei der ELStAM-Datenbank. Für den Zwischenzeitraum wäre dann die Steuerklasse VI anzuwenden.

Frage: Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte hat sich geändert. Sind nach einem Steuernummernwechsel Handlungen auf Seiten des Arbeitgebers erforderlich?

Antwort: Ja, nach einer Änderung der Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte muss der Arbeitgeber tätig werden.

Es gelten insoweit folgende Grundsätze:

Es wird immer die Arbeitgebersteuernummer in einer Änderungsliste zurückgeliefert, die im ELStAM-Verfahren verwendet wird.

Ist dem ELStAM-Verfahren eine aktuelle Arbeitgebersteuernummer bekannt und wird diese nicht verwendet, dann wird die aktuelle Arbeitgebersteuernummer in einem Steuernummernhinweis (Verfahrenshinweis 55100009) zurückgeliefert.

Nach einem Wechsel der Steuernummer sollte spätestens nach Erhalt des Steuernummernhinweises in der auf den Steuernummernwechsel folgenden Monatsliste eine An-, Ab- oder Ummeldung für mindestens einen Arbeitnehmer mit der neuen Arbeitgebersteuernummer erfolgen, damit der Steuernummernhinweis nicht mehr übermittelt wird.

Bei Aktenabgaben in ein anderes Bundesland ist eine Abmeldung aller Arbeitnehmer und erneute Anmeldung aller Arbeitnehmer erforderlich.

Ausführliche Informationen und detaillierte Handlungsempfehlungen sind im Leitfaden für Arbeitgeber zum Steuernummernwechsel dargestellt (https://www.elster.de/download/Leitfaden_Steuernummerwechsel.pdf).

Frage: Wie bekomme ich als Arbeitgeber eine Abrufberechtigung für die ELStAM-Datenbank?

Antwort: Um die ELStAM abrufen zu können, benötigt der Arbeitgeber eine Registrierung im ElsterOnline-Portal (<https://www.elsteronline.de/>). Mit der Registrierung erhält der Arbeitgeber ein Zertifikat. Es wird dabei die Nutzung eines Organisationszertifikats empfohlen. Nach der Registrierung kann das Zertifikat auch mit anderen Softwareprodukten genutzt werden.

Frage: Wie ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch Lohnzahlungen leistet?

Antwort: Hier muss unterschieden werden, ob es sich um nachträglichen laufenden Arbeitslohn oder sonstige Bezüge handelt.

Nachträgliche Zahlungen, die das laufende Kalenderjahr betreffen (z.B. Korrekturen des laufenden Arbeitslohns für einen abgelaufenen Monat des Kalenderjahres) sind nach den ELStAM für diesen Monat zu besteuern. Eine erneute Anmeldung oder verspätete Abmeldung des Arbeitnehmers ist hier nicht erforderlich.

Bei Zufluss von sonstigen Bezügen (z.B. Abfindungen, Boni, Weihnachtsgeld) ist immer eine erneute Anmeldung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich. Grundsätzlich ist für die Besteuerung dabei der letzte Tag des Monats maßgeblich, in dem die Zahlung erfolgt (R 39b.6 Abs. 3 LStR 2015). Aus Vereinfachungsgründen ist die Anmeldung auch zum 01. des Monats und die Abmeldung zum letzten des Monats der Zahlung zulässig. Dabei ist zu beachten, dass – soweit der Arbeitnehmer den Arbeitgeber für die Zahlung des sonstigen Bezugs nicht ausdrücklich als Hauptarbeitgeber bestimmt hat - die Anmeldung als Nebenarbeitgeber vorzunehmen ist. Der Lohnsteuerabzug muss in diesem Fall nach Steuerklasse VI erfolgen.

Frage:	Der Arbeitgeber erhält einen Verfahrenshinweis „keine Abrufberechtigung“. Was ist die Ursache?
Antwort:	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verfahrenshinweis „keine Abrufberechtigung“ wird bei verschiedenen Fallkonstellationen ausgegeben. - Mögliche Ursachen sind: - Die Finanzverwaltung hat den Abruf der ELStAM aus technischen Gründen gesperrt. In diesen Fällen erhält der Arbeitnehmer vom Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, die der Arbeitgeber zu verwenden hat. - Der Arbeitnehmer ist ins Ausland verzogen. Es kann keine Abrechnung mehr mit ELStAM erfolgen. Es ist eine Bescheinigung nach § 39 Abs. 3 EStG beim Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen. - Der Arbeitnehmer ist aus dem Ausland zugezogen. Eine Anmeldung kann nicht vor dem Beginn der Meldepflicht erfolgen. Zurzeit (voraussichtlich bis zum 01. Juni 2016) erfolgt die Meldung durch die Meldebehörden nicht mit dem Tag des Zuzugs, sondern ersatzweise mit dem Tag der Übermittlung. Für den Differenzzeitraum (tatsächlicher Aufenthalt bis zum Tag der Anmeldung) sind ggf. die dem Arbeitgeber bekannten Lohnsteuerabzugsmerkmale zu unterstellen. - - Der Arbeitnehmer ist verstorben. Für den Arbeitnehmer können keine ELStAM mehr abgerufen werden. Für weitergehende Ansprüche ist für die Erben eine Neuanmeldung durchzuführen. (Die Sonderregelung des R 19.9 Abs.1 Satz 2 LStR, nachdem im Sterbemonat der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen des Verstorbenen vorgenommen werden kann, gilt weiter fort; bei Anwendung der Sonderregelung ist für den Sterbemonat eine Abrechnung über ELStAM nicht möglich. - Das Finanzamt hat den Arbeitgeber-Abruf auf Antrag des Arbeitnehmers gesperrt. Die Versteuerung muss dann nach Steuerklasse VI erfolgen. Weitere Informationen dazu im Leitfaden für das Lohnbüro (https://www.elster.de/download/Leitfaden_ELStAM_Lohnbuero.pdf).

Frage:	Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?
Antwort:	Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber die IdNr., das Geburtsdatum und die Information, ob dieser Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist, mitteilen. Daneben ist keine weitere Papier-Bescheinigung erforderlich

Frage:	Was ist bei einem weiteren Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) zu beachten?
Antwort:	Eine Nebenbeschäftigung ist im ELStAM-Verfahren durch den Arbeitgeber anzumelden. Dazu muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine IdNr., das Geburtsdatum und die Information, dass er Nebenarbeitgeber ist, mitteilen. Zusätzlich muss vom Arbeitnehmer mitgeteilt werden, ob und in welcher Höhe ein nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG festgestellter Freibetrag (Nichtausschöpfung des Grundfreibetrags im ersten Beschäftigungsverhältnis) abgerufen werden soll. Dieser Freibetrag ist bei der Anmeldung des Arbeitnehmers im ELStAM-Verfahren mit anzuweisen

Frage: Wie ist zu verfahren, wenn dem Arbeitgeber unzutreffende ELStAM des Arbeitnehmers übermittelt werden (z.B. bei Ehegatten Steuerklassenkombination IV/IV statt III/V)?

Antwort: Auf Veranlassung des Arbeitnehmers werden die ELStAM vom Finanzamt korrigiert und dem Arbeitgeber mit der nächsten Änderungsliste zur (ggf. rückwirkenden) Anwendung zum Abruf bereitgestellt.

Soweit die Korrektur durch das Finanzamt nicht erfolgen kann, wird dem Arbeitnehmer zur Gewährleistung eines korrekten Lohnsteuerabzugs eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zur Vorlage beim Arbeitgeber ausgestellt. Gleichzeitig sperrt das Finanzamt den Arbeitgeberabruf. Nach einer Korrektur der ELStAM wird die gesetzte Abrufsperrung durch das Finanzamt wieder aufgehoben. Mit der nächsten Monatsliste werden dem Arbeitgeber die zutreffenden ELStAM wieder zum Abruf bereitgestellt.

Erkennt der Arbeitgeber, dass ihm unzutreffende ELStAM des Arbeitnehmers bereitgestellt wurden, die ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und ohne dessen Zutun zu einem unzutreffenden Lohnsteuerabzug führen würden, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach § 39c Abs. 1 Satz 2 EStG für bis zu 3 Monate nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers vornehmen.